

Die Kreissynode des
Evangelischen Kirchenkreises Barnim
hat am 15. Oktober 2022

mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Finanzgesetz in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 2 der Grundordnung

die folgende

Finanzsatzung

beschlossen:

§ 1

Finanzanteile

(1) Vor der Verteilung der Finanzanteile werden gem. § 2 Abs. 4 Finanzverordnung 2 % für haushaltsdeckende Zuschüsse an den Kirchenkreisverband Eberswalde verwendet.

(2) Für Personalausgaben werden 70 % der verbleibenden Finanzanteile verwendet.

(3) Für Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung werden 18 % der verbleibenden Finanzanteile verwendet. Davon erhalten die Kirchengemeinden vorbehaltlich des Abzuges nach § 2 dieser Finanzsatzung 50 % entsprechend ihrer Gemeindegliederzahl.

(4) Für Sachausgaben werden 12 % der verbleibenden Finanzanteile verwendet, davon erhalten die Kirchengemeinden 60 %.

§ 2

Klimaschutzfonds

Die Klimaschutzabgabe in Höhe der tatsächlichen Emission nach § 5 Absatz 1 Klimaschutzgesetz (CO₂-Bepreisung mit 125 EUR pro Tonne) wird von den Kirchengemeinden im Wege der Anrechnung auf ihre Finanzanteile nach folgendem Maßstab getragen:

a) zu 50 % von der jeweiligen Kirchengemeinde nach Verursacherprinzip gemäß dem von der Landeskirche erlassenen Bescheid,

b) zu 50 % von den Kirchengemeinden solidarisch im Wege des Abzuges von den Finanzanteilen für Bau und Bauunterhaltung.

Nach 5 Jahren erfolgt eine Überprüfung dieser Regelung.

§ 3

Pfarrdienstwohnungen

Für den Erhalt der Pfarrdienstwohnungen und Diensträume sind die jeweiligen Gemeinden des pfarramtlichen Dienstbereiches zuständig. Die Substanzerhaltungsrücklage und die durch die Klimaschutzabgabe verursachten Mehrkosten werden anteilig von den Gemeinden dieses pfarramtlichen Dienstbereiches erbracht und in voller Höhe zugeführt. Dem Umlageschlüssel sind die Gemeindegliederzahlen zugrunde zu legen.

§ 4

Finanzausgleich zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreis

Soweit der Finanzbedarf des Kirchenkreises zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen gedeckt ist, unterliegen Mieteinnahmen nach § 4 Nr. 2 Finanzverordnung nicht dem Finanzausgleich. Ferner unterliegen dem Finanzausgleich innerhalb des Kirchenkreises die tatsächlichen Einnahmen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises gem. § 4 Nr.1, 3, 4 und 5 Finanzverordnung jeweils bis zu einer Höhe von 50.000,00 € zu 40 % und ein diese Summe übersteigender Betrag bis zu 65 %.

§ 5

Zuordnung der Personalkostenanteile

Es wird ein kreiskirchlicher Stellenplan aufgestellt. Eine Zuordnung der Personalkostenanteile zu den Kirchengemeinden unterbleibt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Finanzsatzung tritt am 1. Januar 2023 nach erfolgter Genehmigung durch das Konsistorium in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung vom 15. November 2014 außer Kraft.